

Regelmäßig zur Vorsorge- untersuchung.

DAK-Versicherungsexperten informieren und beraten Sie über Leistungen, Beiträge und Mitgliedschaft.

DAKdirekt 01801-325 325

24 Stunden an 365 Tagen

3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Dt. Telekom.
Abweichungen bei Anrufen aus Mobilfunknetzen.

DAK-Medizinexperten antworten auf alle Fragen zu medizinischen Themen.

Mit Kinder- und Sportmedizin-Hotline.

DAKGesundheitdirekt 01801-325 326

24 Stunden an 365 Tagen

3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Dt. Telekom.
Abweichungen bei Anrufen aus Mobilfunknetzen.

DAK-Medizinexperten helfen Ihnen weltweit bei Erkrankungen im Urlaub.

DAKAuslanddirekt 0049-621-549 00 22

24 Stunden an 365 Tagen

www.dak.de

**Wissen was läuft:
Die wichtigsten Vorsorgeuntersuchungen
auf einen Blick.**

DAK

Unternehmen Leben

Inhalt.

Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen – Frauen.	04
Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen – Männer.	08
Untersuchung zur Früherkennung von Hautkrebs – Männer und Frauen.	11
Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchung).	12
Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen.	15
Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und nach der Entbindung.	17
Schutzimpfungen.	18
Untersuchungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen.	21

Ein paar Worte vorweg.

Was ist wichtiger als gesund zu sein? Gesund zu bleiben natürlich! Aus diesem Grund ernähren sich viele Menschen ausgewogen, treiben Sport und sorgen für regelmäßige Entspannung vom Alltagsstress. Und natürlich ist es wie so oft im Leben: Man kann immer noch etwas mehr tun. Denn viele Gesundheitsstörungen haben ihre frühzeitigen und charakteristischen Warnsymptome. Ärzte können sie erkennen – vorausgesetzt, man geht regelmäßig zu Vorsorgeuntersuchungen.

Auf den folgenden Seiten haben wir alle wichtigen Vorsorgeuntersuchungen für Sie auf einen Blick zusammengestellt – die meisten können von Ihrem Hausarzt durchgeführt werden. Sie können nachlesen, wer einen Anspruch hat, was zum Umfang der von uns übernommenen ärztlichen Leistungen gehört und was man sonst noch darüber wissen sollte.

Natürlich beantworten wir Ihre Fragen auch gerne persönlich – am Telefon oder bei Ihrem Besuch in einer unserer Geschäftsstellen.

Ihre



Unternehmen Leben

Übrigens: Für alle zugelassenen Vorsorgeuntersuchungen benötigen Sie kein zusätzliches Formular – legen Sie Ihrem Arzt einfach die Krankenversicherungskarte der DAK vor.

Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen – Frauen.

Anspruchsvoraussetzungen

Frauen ab 20 Jahre haben einmal jährlich Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen.

Leistungsumfang

Die ärztlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen der Geschlechtsorgane, der Brust, der Haut, des Darmausganges und des übrigen Dickdarms beinhalten Folgendes:

1. Klinische Untersuchungen ab 20 Jahre

- Gezieltes Erheben der Krankengeschichte einschließlich Erfassung des familiären, beruflichen und sozialen Umfeldes
- Spiegeluntersuchung des Muttermundes
- Entnahme von Untersuchungsmaterial von der Oberfläche des Muttermundes und aus dem Gebärmutterhals
- Aufbereitung des Untersuchungsmaterials für die mikroskopische Untersuchung
- Gezielte gynäkologische Tastuntersuchung

Bis zum 25. Lebensjahr: Chlamydientest

- Urintest

Viele Frauen tragen diese Bakterien in sich, ohne davon zu wissen. Auch wenn eine Infektion meistens keine Beschwerden verursacht, kann sie für junge Frauen ernste Folgen haben. Im schlimmsten Fall kann es zur Unfruchtbarkeit kommen. Dagegen kann eine rechtzeitig erkannte Infektion gut mit Antibiotika behandelt werden. Anspruch auf eine Untersuchung haben alle Frauen einmal jährlich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Zusätzlich ab 30 Jahre

- Abtasten der Brust und der regionalen Lymphknoten
- Anleitung zur regelmäßigen Selbstuntersuchung der Brust

Zusätzlich ab 50 Jahre

- Tastuntersuchung des Darmausganges

2. Mikroskopische Untersuchung des bei der klinischen Untersuchung entnommenen Materials

3. Früherkennung von Darmkrebs

Ab 50 Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres besteht einmal jährlich ein Anspruch auf einen Schnelltest auf okkultes (verborgenes) Blut im Stuhl.

Ab 55 Jahre besteht ein Anspruch auf insgesamt zwei Koloskopien (Darmspiegelungen):

- auf die erste ab 55 Jahre und
- auf die zweite frühestens 10 Jahre nach Durchführung der ersten Koloskopie.

Lassen Sie keine Koloskopie durchführen, haben Sie alle zwei Jahre Anspruch auf die Durchführung eines Schnelltests auf okkultes Blut im Stuhl.

4. Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening

Ab 50 Jahre bis zum Ende des 70. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf die Teilnahme am Mammographie-Screening (Verfahren zur Früherkennung von Brustkrebs). Angeboten wird den Frauen die Reihenuntersuchung alle zwei Jahre durch eine persönliche Einladung. Die Teilnahme ist natürlich freiwillig.

Weitere Informationen (z. B. wer lädt ein) erhalten Sie in Ihrer DAK-Geschäftsstelle.

Auswertung der Untersuchungsergebnisse und Beratung der Patientin

Am besten ist natürlich ein – im medizinischen Sprachgebrauch – „negativer“ Befund: keine Krankheit, kein Krankheitsverdacht. Doch auch ein „positiver“ Befund kann eine harmlose Ursache haben. Ergeben diese Untersuchungen einen Krankheitsverdacht oder wurde eine Erkrankung festgestellt, soll der Arzt weitere diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen selbst durchführen oder veranlassen, z. B. Überweisung an einen anderen (Fach-)Arzt zur Durchführung einer Ultraschalluntersuchung.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Der Umfang der Früherkennungsmaßnahmen ist in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen für alle Krankenkassen verbindlich festgelegt.

Verminderte Belastungsgrenze nur bei regelmäßiger Vorsorge

Die regelmäßige Teilnahme an den empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen zahlt sich für jüngere Versicherte nicht nur gesundheitlich, sondern im Falle einer späteren chronischen Erkrankung auch finanziell aus. Nur wer sich von seinem Arzt zu Vorsorgeuntersuchungen beraten lässt, kann zukünftig die verminderte Belastungsgrenze bei den Zuzahlungen in Anspruch nehmen. Dies gilt für Frauen, die nach dem 01.04.1987 geboren sind. Wir informieren Sie gerne näher.

Vorsorge-Service

Wenn Sie es wünschen, erinnern wir Sie kostenlos und rechtzeitig an Ihre Vorsorge-Termine. Nutzen Sie diesen Service und melden Sie sich im Internet unter www.dak.de im Bereich *DAKexclusiv* an oder fragen Sie Ihre DAK-Geschäftsstelle.

dak-mehr-leistung

Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen – Männer.

Anspruchsvoraussetzungen

Männer ab 45 Jahre haben einmal jährlich Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krebserkrankungen.

Leistungsumfang

Die ärztlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krebserkrankungen des Darmausganges, der Prostata, der äußeren Geschlechtsorgane, der Haut und des übrigen Dickdarmes umfassen folgende ärztliche Leistungen:

1. Klinische Untersuchungen

- Gezieltes Erheben der Krankengeschichte einschließlich Erfassung des familiären, beruflichen und sozialen Umfelds
- Inspektion und Tastuntersuchung der äußeren Geschlechtsorgane
- Tastuntersuchung der Prostata vom After aus
- Tastuntersuchung regionaler Lymphknoten

2. Früherkennung von Darmkrebs

Ab 50 Jahre bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres besteht einmal jährlich ein Anspruch auf einen Schnelltest auf okkultes (verborgenes) Blut im Stuhl.

Ab 55 Jahre besteht ein Anspruch auf insgesamt zwei Koloskopien (Darmspiegelungen):

- auf die erste ab 55 Jahre und
- auf die zweite frühestens 10 Jahre nach Durchführung der ersten Koloskopie.

Lassen Sie keine Koloskopie durchführen, haben Sie alle zwei Jahre Anspruch auf die Durchführung eines Schnelltests auf okkultes Blut im Stuhl.

Auswertung der Untersuchungsergebnisse und Beratung des Patienten

Am besten ist natürlich ein – im medizinischen Sprachgebrauch – „negativer“ Befund: keine Krankheit, kein Krankheitsverdacht. Doch auch ein „positiver“ Befund kann eine harmlose Ursache haben. Ergeben diese Untersuchungen einen Krankheitsverdacht oder wurde eine Erkrankung festgestellt, soll der Arzt weitere diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen selbst durchführen oder veranlassen, z. B. Überweisung an einen anderen (Fach-)Arzt zur Durchführung einer Ultraschalluntersuchung.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Der Umfang der Früherkennungsmaßnahmen ist in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen für alle Krankenkassen verbindlich festgelegt.

Verminderte Belastungsgrenze nur bei regelmäßiger Vorsorge

Die regelmäßige Teilnahme an den empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen zahlt sich für jüngere Versicherte nicht nur gesundheitlich, sondern auch finanziell aus. Nur wer sich von seinem Arzt zu Vorsorgeuntersuchungen beraten lässt, kann zukünftig die verminderte Belastungsgrenze bei den Zuzahlungen in Anspruch nehmen. Dies gilt für Männer, die nach dem 01.04.1962 geboren sind.

Vorsorge-Service

Wir erinnern Sie an die Termine. Wenn Sie es wünschen, erinnern wir Sie kostenlos und rechtzeitig an Ihre Vorsorge-Termine. Nutzen Sie diesen Service und melden Sie sich im Internet unter www.dak.de im Bereich *DAKexclusiv* an oder fragen Sie Ihre DAK-Geschäftsstelle.

dak-mehr-leistung

Vorsorge-Service

Auch hier gilt bei Hautkrebsfrüherkennung: Wer sich anmeldet, wird rechtzeitig von uns an den nächsten Untersuchungstermin erinnert.“

dak-mehr-leistung

Untersuchung zur Früherkennung von Hautkrebs – Männer und Frauen

Anspruchsvoraussetzungen

Frauen und Männer haben ab 35 Jahre alle zwei Jahre Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Hautkrebs.

Leistungsumfang

- Gezieltes Erheben der Krankengeschichte
- Ganzkörperinspektion der gesamten Haut einschl. des behaarten Kopfes
- Dokumentation

Die Untersuchung kann von Dermatologen und hausärztlich tätigen Fachärzten für Allgemeinmedizin, Internisten und praktischen Ärzten, wenn möglich in Verbindung mit der Gesundheitsuntersuchung (siehe Seite 12) vorgenommen werden. Dabei wird der gesamte Körper auf auffällige Befunde untersucht.

Auswertung der Untersuchungsergebnisse und Beratung des Patienten

Am besten ist natürlich ein – im medizinischen Sprachgebrauch – „negativer“ Befund: keine Krankheit, kein Krankheitsverdacht. Doch auch ein „positiver“ Befund kann eine harmlose Ursache haben. Ergeben diese Untersuchungen einen Krankheitsverdacht oder wurde eine Erkrankung festgestellt, soll der Arzt weitere diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen selbst durchführen oder veranlassen.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Der Umfang der Früherkennungsmaßnahmen ist in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krebserkrankungen für alle Krankenkassen verbindlich festgelegt.

Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten (Gesundheitsuntersuchung).

Anspruchsvoraussetzungen

Frauen und Männer ab 35 Jahre haben jedes zweite Jahr Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die wirksam behandelt werden können und deren Vor- und Frühstadien durch diagnostische Maßnahmen zu ermitteln sind. Insbesondere sind dies Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, der Nieren sowie die Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus).

Leistungsumfang

Die durchzuführenden ärztlichen Maßnahmen sollen sich wie oben genannt auf die Früherkennung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Nierenerkrankungen und Diabetes mellitus erstrecken. Sie umfassen im Einzelnen folgende Leistungen:

1. Erheben der Krankengeschichte

- Erheben der Krankengeschichte einschließlich Erfassen des familiären, beruflichen und sozialen Umfelds
- Erfassen der Risikofaktoren

2. Klinische Untersuchung

- Ganzkörperuntersuchung

3. Laboruntersuchungen

a) Blutuntersuchung einschließlich Blutentnahme

- Gesamtcholesterin
- Glukose (Zucker)

b) Urinuntersuchungen

- Eiweiß, Glukose, rote und weiße Blutkörperchen (Erythrozyten, Leukozyten), Nitrit (Harnstreifentest)

4. Beratung

Über das Ergebnis der Untersuchungen hat der Arzt den Versicherten zu informieren und mit ihm mögliche Auswirkungen auf die weitere Lebensgestaltung zu erörtern.

5. Auswertung der Untersuchungsergebnisse

Am besten ist natürlich ein – im medizinischen Sprachgebrauch – „negativer“ Befund: keine Krankheit, kein Krankheitsverdacht. Doch auch ein „positiver“ Befund kann eine harmlose Ursache haben. Ergeben diese Untersuchungen einen Krankheitsverdacht oder wurde eine Erkrankung festgestellt, soll der Arzt weitere diagnostische und/oder therapeutische Maßnahmen selbst durchführen oder veranlassen, z. B. Überweisung an einen anderen (Fach-)Arzt zur Durchführung einer Ultraschalluntersuchung.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Der Umfang der Früherkennungsmaßnahmen ist in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten festgelegt. Sie sind für alle Krankenkassen verbindlich.

Ein gesonderter Termin ist für diese Untersuchung nicht notwendig. Vielmehr kann die Gesundheitsuntersuchung auch bei einem Arztbesuch wegen einer anderen Angelegenheit durchgeführt werden.

Vorsorge-Service

Wir erinnern Sie an die Termine. Wenn Sie es wünschen, erinnern wir Sie kostenlos und rechtzeitig an Ihre Vorsorge-Termine. Nutzen Sie diesen Service und melden Sie sich im Internet unter www.dak.de im Bereich *DAKexclusiv* an oder fragen Sie Ihre DAK-Geschäftsstelle.

dak-mehr-leistung

Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern und Jugendlichen.

Anspruchsvoraussetzungen

Die DAK übernimmt für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und nach Vollendung des 10. Lebensjahres (Jugendgesundheitsuntersuchung) die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten.

Leistungsumfang

Der Umfang der Früherkennungsmaßnahmen der insgesamt 10 Untersuchungen innerhalb der ersten 6 Lebensjahre ist im „Untersuchungsheft für Kinder“ genauer beschrieben; es wird nach der Geburt von der Kranken-/Entbindungsstation oder durch die Hebamme den Eltern übergeben.

Wichtig: Die vorgesehenen Untersuchungen müssen innerhalb bestimmter Zeiträume wahrgenommen werden:

U 1	Neugeborenen-Erstuntersuchung direkt nach der Geburt
U 2	3. – 10. Lebenstag
U 3	4. – 6. Lebenswoche
U 4	3. – 4. Lebensmonat
U 5	6. – 7. Lebensmonat
U 6	10. – 12. Lebensmonat
U 7	21. – 24. Lebensmonat
U 7a	34. – 36. Lebensmonat
U 8	43. – 48. Lebensmonat
U 9	60. – 64. Lebensmonat

Die **Jugendgesundheitsuntersuchung** soll bei Jugendlichen zwischen dem 13. und 14. Lebensjahr stattfinden. Ziel dieser Untersuchung ist es unter anderem, solche Krankheiten frühzeitig zu erkennen, die die körperliche, geistige und soziale Entwicklung der Jugendlichen gefährden.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Der Umfang der Früherkennungsmaßnahmen ist in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern sowie zur Jugendgesundheitsuntersuchung für alle Krankenkassen verbindlich festgelegt. Für die jeweilige Vorsorgeuntersuchung benötigt der Arzt nur die DAK-Krankenversichertenkarte des Kindes/Jugendlichen.

DAK Kindervorsorgeservice

Wenn Sie es wünschen, können Sie sich von uns an die Vorsorgetermine Ihrer mitversicherten Kinder rechtzeitig erinnern lassen. Das kostet nichts und Sie bekommen darüber hinaus dem Alter Ihres Kindes entsprechende Informationen zugeschickt. Nutzen Sie diesen Service und rufen Sie einfach Ihre DAK-Geschäftsstelle an.

dak-mehr-leistung

Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und nach der Entbindung.

Anspruchsvoraussetzungen

Die DAK übernimmt die Kosten für Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und nach der Entbindung.

Leistungsumfang

Schwangere sollen in ausreichendem Maße ärztlich untersucht und beraten werden. Die Vorsorge erstreckt sich auch auf die Risiken einer HIV-Infektion beziehungsweise auf Aids. Für Schwangere, die nach ärztlicher Beratung in eine Untersuchung zum Ausschluss einer HIV-Infektion einwilligen, übernimmt die DAK im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge die Kosten.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Der Umfang der ärztlichen Maßnahmen ist in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschaftsrichtlinien) für alle Krankenkassen verbindlich festgelegt.

Gut zu wissen: Für die Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft benötigen Frauen keinen zusätzlichen Krankenschein, sondern lediglich ihre Krankenversichertenkarte der DAK.

Schutzimpfungen.

Anspruchsvoraussetzungen

Die DAK übernimmt die Kosten für Schutzimpfungen im Rahmen der vertragsärztlichen Behandlung. Voraussetzung ist, dass keine andere Stelle (zum Beispiel bei beruflicher Gefährdung der Arbeitgeber) leistungspflichtig ist.

Leistungsumfang

Die Impfleistung des Arztes umfasst neben der Impfung unter anderem auch

- Informationen über die zu verhütende Erkrankung und den Nutzen der Impfung
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen (zum Beispiel Allergien)
- Feststellen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen
- Erläuterungen über Beginn und Dauer der Schutzimpfung
- Hinweise zu Auffrischimpfungen

Impfungen, Impfzeitpunkte und Impfintervalle sollen sich nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut in Berlin richten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrem Arzt.

Im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung können gegenwärtig folgende Impfungen durchgeführt werden:

- Diphtherie
- Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME)
- Haemophilus influenzae b-Infektion
- Keuchhusten (Pertussis)
- Masern
- Mumps
- Pneumokokken-Infektionen (Atem-/Luftwege)
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Röteln
- Tollwut
- Virusgrippe (Influenza)
- Virushepatitis A und/oder B (bei bestimmten Indikationen)
- Windpocken (Varizellen)
- Wundstarrkrampf (Tetanus)
- Meningokokken
- Gebärmutterhalskrebs

Was Sie sonst noch wissen sollten

Für einige der o. g. Impfungen – zum Beispiel Virushepatitis A und B und Gebärmutterhalskrebs – gelten zum Teil gesonderte Anspruchsvoraussetzungen.

Näheres hierzu, wie auch zu den Impfungen selbst, können Sie der ausführlichen DAK-Broschüre „Impfen. Das sollten Sie wissen.“ entnehmen. Sie erhalten sie kostenlos in jeder DAK-Geschäftsstelle.

Schutzimpfungen bei beruflicher Gefährdung

Nach dem „Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes, zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit“ (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Das Gesetz gilt in allen Tätigkeitsbereichen und für alle Personen, die im Dienste des Arbeitgebers tätig sind. Für diesen Personenkreis hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

Maßgeblich in diesem Zusammenhang sind auch die branchenbezogenen beziehungsweise branchenübergreifenden Unfallverhütungsvorschriften. Sie sind für Arbeitgeber und Beschäftigte bindend.

Aus diesen gesetzlichen Vorgaben ist ebenfalls die Zuständigkeit des Arbeitgebers für Schutzimpfungen abzuleiten. Eine Kostenübernahme durch die DAK ist auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.

Untersuchungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen.

Für die Verhütung von Zahnerkrankungen bei Kindern und Jugendlichen kommen verschiedene Vorsorgeleistungen infrage:

- Früherkennungsuntersuchungen für Kinder
- Einzelunterweisung
- Gruppenunterweisung

Anspruchsvoraussetzungen Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

Die DAK übernimmt für Kinder vom 30. bis 72. Lebensmonat die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Dazu zählen auch Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen.

Leistungsumfang

Grundsätzlich werden bei Kindern drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen durchgeführt. Die erste Untersuchung findet in der Regel im 3. Lebensjahr, frühestens jedoch nach kompletter Ausbildung des Milchgebisses statt. Weitere Untersuchungen finden im Abstand von mindestens zwölf Monaten im Zeitraum bis zum 6. Lebensjahr statt.

Teile der Früherkennungsmaßnahmen sind unter anderem die eingehende Untersuchung der Zähne und des Kiefers sowie die Begutachtung der Mundhöhle. Auch die Einschätzung des Kariesrisikos, eine Ernährungs- und Mundhygieneberatung und gegebenenfalls die Verordnung fluoridierender Mittel zur Härtung des Zahnschmelzes gehören dazu.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Die zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr sind in § 26 SGB V geregelt. Die Bestimmungen sind für alle Krankenkassen verbindlich.

Anspruchsvoraussetzungen Einzelunterweisung

Versicherte haben vom 6. bis zum unvollendeten 18. Lebensjahr einmal pro Kalenderhalbjahr Anspruch auf Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen im Rahmen einer Einzelunterweisung.

Leistungsumfang

Zu den Leistungen zählen unter anderem

- die Untersuchung des Zahnfleisches
- das Feststellen des Status der Mundhygiene
- die Aufklärung über Zahnkrankheiten und ihre Ursachen
- die Einweisung in Techniken der Mundpflege
- Maßnahmen zur Härtung des Zahnschmelzes

Darüber hinaus übernimmt die DAK die Kosten für eine Fissurenversiegelung an den Molaren 6 und 7 (Backenzähne, so genannte Mahlzähne) für Versicherte, die das 6., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Der Anspruch auf zahnärztliche Prophylaxemaßnahmen im Rahmen von Einzelunterweisungen ist in § 22 SGB V geregelt. Die Bestimmungen sind für alle Krankenkassen verbindlich.

Die Voraussetzungen für einen höheren Zuschuss zu den Kosten von Zahnersatz sind in § 30 SGB V festgelegt. Dazu zählt unter anderem das regelmäßige Inanspruchnehmen der genannten Prophylaxeuntersuchungen; bis zum 18. Lebensjahr halbjährlich, danach einmal jährlich. Der entsprechende Nachweis wird in einem so genannten Bonusheft geführt, das der Zahnarzt dem Versicherten aushändigt. Das Bonusheft wird ab dem 12. Lebensjahr geführt.

Anspruchsvoraussetzungen Gruppenunterweisung

Für alle Versicherten der DAK, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht Anspruch auf Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen in Form einer Gruppenunterweisung.

Leistungsumfang

Die Gruppenunterweisung soll sich bevorzugt auf Ernährungsberatung, Zahnschmelzhärtung und Mundhygiene erstrecken. Sie wird von Zahnärzten in Kindergärten und Schulen durchgeführt. Die dabei benötigten Utensilien wie Zahnbürste, Zahnpasta und Fluoridtabletten werden kostenfrei von den Landesarbeitsgemeinschaften für Zahnpflege zur Verfügung gestellt.

Für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Kindergarten oder eine Schule besuchen, in der keine Gruppenmaßnahmen durchgeführt werden, können Fluoridtabletten verordnet beziehungsweise privat entstandene Kosten (Privatrezept) erstattet werden.

Was Sie sonst noch wissen sollten

Der Anspruch auf zahnärztliche Früherkennungsmaßnahmen im Rahmen von Gruppenunterweisungen ist in § 21 SGB V geregelt. Die Bestimmungen sind für alle Krankenkassen verbindlich.

Vorsorgeuntersuchungen bei Erwachsenen

Die eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten kann je Kalenderhalbjahr einmal in Anspruch genommen werden. Zusätzlich kann alle zwei Jahre eine Untersuchung zur Feststellung möglicher Zahnbetterkrankungen durchgeführt werden.